

I.

„Aufstieg und Fall einer Baufirma“

Albert Ziegel, Geschäftsführer und Inhaber der Baufirma X, soll in einem Vergabeverfahren ein Angebot für die Errichtung eines Schulgebäudes legen. Er weiß, dass sich auch seine Firmenkongruenten, die Baufirmen Y und Z an der Ausschreibung beteiligen wollen. Damit man sich nicht gegenseitig in ruinöser Weise beim Legen der Angebote unterbiete, lädt er die Geschäftsführer der Kongruenzfirmen zu einem gemeinsamen Gespräch ein. In freundschaftlicher Runde kommt man überein, dass *Albert Ziegel* diesmal den Auftrag bekommen solle. Bei zukünftigen Bauvorhaben sollen dann die Baufirmen Y bzw Z den Zuschlag erhalten. Unterm Strich soll gewährleistet sein, dass keine Baufirma letztlich leer ausgeht. Entsprechend der Vereinbarung gibt die Baufirma Y ein etwas höheres Angebot als die Baufirma X ab. Die Baufirma Z beteiligt sich erst gar nicht an der Ausschreibung mit einem Angebot. Die Baufirma X erhält hierauf im Vergabeverfahren als Bestbieter den Zuschlag und errichtet das Schulgebäude zu einem nicht außergewöhnlich günstigen, aber marktüblichen Preis.

Ernste finanzielle Probleme bekommen *Albert Ziegel* und seine Baufirma als der öffentliche Auftraggeber des Schulgebäudes die vollständige Bezahlung des errichteten Bauwerkes mit der Behauptung mehrerer Mängel am fertiggestellten Bau und der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinauszögert. Als *Walter Hackler*, ein langjähriger Arbeiter der Baufirma X, von den finanziellen Schwierigkeiten erfährt, bittet er seinen Chef, doch zumindest die Löhne auszuzahlen. Die einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung müssen ja nicht unbedingt gleich abgeführt werden, wenn es die Liquiditätsslage der Firma nicht erlaube. *Albert Ziegel* hält diese Vorgangsweise für sozial gerechtfertigt, da ja seinen Arbeitern dadurch kein Schaden erwachse. Wenn es der Firma wieder besser geht, will er die Beiträge nachzahlen. *Albert Ziegel* folgt dem Vorschlag von *Walter Hackler* und ignoriert Zahlungsaufforderungen des Sozialversicherungsträgers, in denen eine Nachfrist gesetzt wird.

Als sich dennoch der drohende Konkurs der Baufirma X abzeichnet, schenkt *Albert Ziegel* sein lastenfreies Wohnhaus, welches auch Sitz der Baufirma ist und zum Betriebsvermögen gehört, seiner Ehegattin, *Lisl Ziegel*, damit im Falle eines Konkurses zumindest seine Frau und seine Kinder versorgt sind und ein Dach über dem Kopf haben. Vom drohenden Konkurs weiß seine Frau zu diesem Zeitpunkt noch nichts.

Kurz nach Konkurseröffnung über die Baufirma X tritt *Sepp Ehrlich*, dessen Einfamilienhaus die Baufirma X zur vollsten Zufriedenheit errichtet hat, an *Albert Ziegel* heran und fragt ihn, wohin er nun nach dem Konkurs den ausstehenden Rechnungsbetrag überweisen solle. *Albert Ziegel* bittet ihn, den noch offenen Betrag von 10.000 Euro seiner Ehegattin zu geben, da sonst nur seine Gläubiger etwas davon hätten. *Sepp Ehrlich* übergibt daraufhin *Lisl Ziegel* den ausstehenden Betrag und erhält dafür eine Bestätigung von *Albert Ziegel*, dass sämtliche offene Rechnungen bezahlt sind.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

II.

Mona S steht wegen des Verdachts, sich an einer terroristischen Vereinigung beteiligt zu haben, vor Gericht (§ 278b StGB). Zur HV erscheint sie mit einem Gesichtsschleier. Als der vorsitzende Richter sie auffordert, diesen abzunehmen, verweist *Mona S* auf die Gebote ihres Glaubens. Nach mehrmaliger Ermahnung weist der Richter *Mona S* aus dem Saal und verhandelt in deren Abwesenheit weiter.

1. Ist dies zulässig?
2. Bereits am Tag vor der HV machte der vorsitzende Richter dem Anwalt von *Mona S* in einem Vier-Augen-Gespräch den Vorschlag, dass *Mona S* ein Geständnis ablegen solle. Nach einer kurzen „pro-forma“ Verhandlung, ohne ausführliches Beweisverfahren, würde er dann eine milde Strafe, nämlich eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von zwei Jahren, verhängen. Obwohl seine Mandantin sich unschuldig fühlte, ging der Verteidiger auf den Vorschlag ein. Aufgrund des Ausschlusses von *Mona S* kommt es jedoch nicht zum Geständnis. Ist eine dahingehende Absprache zwischen Richter und Verteidiger bzw. Beschuldigtem zulässig und verbindlich?
3. Der Verteidiger beantragt als Zeugin die Wohnungsnachbarin von *Mona S*, zum Beweis dafür, dass *Mona S* sich bestens sozial integriert habe und daher die Annahme, sie würde sich in einer terroristischen Vereinigung betätigen, abwegig sei. Der Vorsitzende lehnt den Beweisantrag ab und fordert den Verteidiger auf, nicht durch „schwachsinnige“ Anträge zu versuchen, das Verfahren in die Länge zu ziehen.
Was kann der Verteidiger dagegen unternehmen? Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten.
4. *Mona S* wird zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Aus generalpräventiven Gesichtspunkten wird erschwerend gewertet, dass *Mona S* Mitglied eines international tätigen radikal islamischen Terrornetzwerkes ist und daher eine bedingte Strafnachsicht abgelehnt.
Wie könnte die Strafe bekämpft werden und unter welchen Voraussetzungen bestünde die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht?